

MERKBLATT

für alle öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen

INFORMATIONEN ZUM NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZ



1. Gesetzliche Grundlage

Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherschutzgesetz - ThürNRSchutzG) vom 20. Dezember 2007; veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 13 vom 28.12.2007.

2. Inkrafttreten

1. Juli 2008

3. Anwendungsbereiche

Das Rauchen ist verboten in den Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen, Nebenräumen und Nebengebäuden von

- a) öffentlichen Einrichtungen
z. B.: Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung;
- b) Gesundheitseinrichtungen
z. B.: Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen; Beratungsstellen;
- c) Erziehungs- und Bildungseinrichtungen
z. B.: Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; Wohnheime für Schüler, Auszubildende und Studierende; Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung, Berufsakademien;
- d) Sporteinrichtungen
z. B.: Sporthallen, Hallenbäder, sonstige Räume, in denen Sport ausgeübt werden kann;
- e) Kultureinrichtungen
z. B. Theater, Museen, Galerien, Kino, Ausstellungen, Gedenkstätten;
- f) Einrichtungen für ältere oder behinderte Menschen
z. B.: Heime, Förderstätten, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen;
- g) Kommunikations- und Begegnungsstätten
z. B.: Familienzentren, Frauenhäuser, Seniorenbüros;
- h) Einrichtungen für Dienstleistungen und Handel
z. B.: Friseure, Einkaufszentren, Tankstellen, Autohäuser etc.;
- i) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes
z. B. Cafes, Restaurants, Bars, Discotheken, Restaurants in Einkaufs- und Ladepassagen;
- j) Vereins-, Gemeindehäuser und Betriebskantinen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- k) Beherbergungsbetriebe, soweit nicht Beherbergungsräume betroffen sind;
- l) Spielcasinos und Spielhallen.

4. Einrichten von Raucherräumen

Leiter der Einrichtungen nach Punkt 3. a) und i) können das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. Dieser Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen und muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. Vorhänge oder sonstige lose Trennwände reichen nicht aus. Eine Belüftung über Flure, Treppenhäuser etc. darf nicht erfolgen.

Hinweis des Bauordnungsamtes:

Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 62 Thüringer Bauordnung, genehmigungspflichtige Vorhaben entsprechend der Sanierungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Eisenach sowie Vorhaben, welche einer Erlaubnis nach § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz bedürfen, sind im Bauordnungsamt der Stadtverwaltung zu beantragen.

Die Nutzung kann erst nach Vorlage der entsprechenden Genehmigung bzw. Erlaubnis erfolgen. Bei Zweifel über die Genehmigungspflicht eines Vorhabens ist ein Planer nach § 56 ThürBO bzw. das Bauordnungsamt zu konsultieren.

5. Ausnahmen

Das Rauchverbot gilt nicht für Räume, die Wohn- oder Übernachtungszwecken dienen und den Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Das Rauchverbot gilt ferner nicht für Räumlichkeiten, die Dritten zur privaten oder gewerblichen Nutzung überlassen sind.

Leiter von Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen für ältere oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, können im Rahmen ihres Hausrechts Ausnahmen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 und 3 des ThürNRSchutzG zulassen.

6. Hinweispflicht

An allen Orten, für die ein Rauchverbot nach dem ThürNRSchutzG besteht, ist dies deutlich am Eingang kenntlich zu machen.

7. Verantwortlichkeit für die Umsetzung und Einhaltung des Rauchverbotes

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes und die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht sind im Rahmen ihrer Befugnisse

- a) die Leiter der jeweiligen Einrichtungen oder die von ihnen Beauftragten
- b) die Betreiber der Betriebe oder die von ihnen Beauftragten
- c) alle die Personen, die für oder anstelle der Eigentümer oder Betreiber das Hausrecht ausüben.

8. Feststellen von Verstößen gegen das Rauchverbot

Stellen die genannten Verantwortlichen einen Verstoß gegen das Rauchverbot fest, so haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern. Gegebenenfalls ist von der Ausübung des Hausrechtes Gebrauch zu machen.

9. Was passiert, wenn das Rauchverbot nicht eingehalten wird ?

Wird in einem Bereich mit Rauchverbot trotz ausreichender Hinweise auf dieses Verbot geraucht, kann eine Geldbuße bis zu **zweihundert** Euro verhängt werden.

Handelt der Betreiber von Gaststätten seinen Verpflichtungen zuwider, kann ein Bußgeld bis zu **fünfhundert** Euro erhoben werden.

10. Kontrolle der Einhaltung des Rauchverbotes

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Eisenach. Die Kontrollen nehmen Mitarbeiter des Ordnungsamtes wahr.

Stadtverwaltung Eisenach

Ordnungsamt / Abt. Gewerbe, Markt 2, Tel: 03691 / 670 340

(Stand 19.06.2008)